

## Ergänzende Informationen zur Anrechnung von Auslandsleistungen im Master

Über den generellen Prozess der Anrechnung im Bachelor sowie Master BWL am Accounting Center informieren wir auf unserer Homepage.

Außerdem finden Sie bei den [Häufig gestellten Fragen](#) (FAQ) weitere Details.

### Hinweise zur Einzelanrechnung

- Bei Belegung einer **Pflichtveranstaltung** im Ausland erfolgt eine Einzelanrechnung aller Leistungen.
- Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen können nur dann **einzel**n anerkannt werden, wenn Sie einer formalen und inhaltlichen Äquivalenzprüfung standhalten. Dies ist meist schwieriger als eine Anrechnung im Rahmen des integrierten Auslandssemesters und für diesen Zweck sind regelmäßig detaillierte Informationen über den Kursinhalt erforderlich.
- Bitte beachten Sie, dass bei einer 1:1-Anrechnung auch maximal die in Münster angegebene Anzahl an Credit Points berücksichtigt wird – unabhängig von der im Ausland angegebenen Anzahl an Credit Points oder dem tatsächlichen Workload.
- Hinweise auf in der Vergangenheit einzeln angerechnete Module finden Sie in der Anrechnungsdatenbank des [IRC](#).

### Hinweise zum integrierten Auslandssemester (Major Accounting)

Das Konzept des integrierten Auslandssemesters soll es Ihnen ermöglichen, ein Semester im Ausland zu studieren, wie es dort üblich ist. Damit wird auf „1:1-Anrechnungen“ einzelner Kurse verzichtet, solange die einzelnen Kurse auch Masterkurse sind, die gesamten Leistungen zu einem bestimmten Anteil (Details s.u.) dem Accounting zuzurechnen sind und der Workload eines regulär Studierenden der Zieluniversität erreicht wird. Dies bietet den Vorteil, dass etwa Seminare nicht 1:1 ersetzt werden müssen. Letzteres ist im nicht deutschsprachigen Ausland i.d.R. sehr schwierig. Sollten bereits beide Seminare in Münster absolviert worden sein, besteht für die Major/Minor-Kombination Accounting/Accounting die Möglichkeit, zwei „Sternchenfächer“ (Wahlpflichtbereich) zu erfüllen. Sollte bereits ein Seminar in Münster absolviert worden sein und eines im Ausland angerechnet werden, besteht die Möglichkeit ein „Sternchenfach“ aus dem Ausland anzurechnen.

#### Accounting-Anteil

Der „Accounting-Anteil“ eines integrierten Auslandssemesters muss **mindestens 50%** betragen (sowohl bei Minor Accounting als auch bei anderem Minor). Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie an vielen Hochschulen die Teilnahme an den geplanten Kursen nicht garantiert bekommen und somit (ggf. sehr kurzfristig) noch wechseln müssen, wodurch der Accounting-Anteil gefährdet sein kann. Dies ist z. B. in den USA relativ häufig der Fall. In der Vergangenheit wurde insbesondere bei Studierenden mit anderem Minor beobachtet, dass diese bei ihrem (ersten) Antrag relativ dicht an der 50%-Grenze gelegen haben.

Deshalb hat das Accounting Center die folgende ergänzende Regelung für alle Studierenden: Sollten Sie sich hinreichend sicher sein, dass Sie die gewünschten und genehmigten Kurse bekommen, können Sie einen Antrag mit 50% Accounting (über alle Kurse hinweg) einreichen und einer Anrechnung steht nichts im Wege. Das mögliche Risiko einer Änderung tragen Sie dann allerdings selbst.

Sollten Sie sich im Vorfeld **75% Accounting** genehmigen lassen, **wirkt dies wie eine Versicherung**. Selbst wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände, die bei einer evtl. nachträglichen Genehmigung zu erläutern sind, ein Accounting-Anteil von 50% nicht möglich sein sollte, wird das integrierte Auslandssemester dennoch vollständig angerechnet.

### Kriterien für die Anrechnung

Grundvoraussetzung für die Anrechnung von Modulen im Rahmen des integrierten Auslandssemesters ist, dass diese Module Inhalte auf Master-Niveau vermitteln. Bitte beachten Sie, dass es keine (wesentlichen) Überschneidungen zu Kursen geben darf, die Sie bereits belegt haben oder noch belegen wollen. Es gilt das Prinzip, dass für eine Leistung nur einmal Credit Points erlangt werden können.

Zur Anrechnung im Rahmen des integrierten Auslandssemesters qualifizieren grundsätzlich auch „Nicht-Accounting-Kurse“. Diese sind in der Berechnung des Accounting-Anteils zwangsläufig mit 0% zu berücksichtigen. Die Modulbeschreibung von ACM 15 dient als grobe Hilfestellung, welche Kurse möglicherweise als „Nicht-Accounting-Kurs“ anerkannt werden können. Sprachkurse können nicht angerechnet werden.

### Umfang des integrierten Auslandssemesters

Im integrierten Auslandssemester können maximal 30 ECTS angerechnet werden. Sollten Sie nur noch weniger als 30 ECTS aus den entsprechenden Veranstaltungen benötigen, können entsprechend weniger ECTS angerechnet werden („verkürztes integriertes Auslandssemester“). Der entsprechende Workload der ausländischen Hochschule ist dann prozentual anzupassen, wobei der Charakter des integrierten Auslandssemesters nicht beeinträchtigt wird.

So kann etwa weiterhin das Seminar substituiert werden. Auch die „Pflichten“ bleiben bestehen, etwa die Regel hinsichtlich des Accounting-Anteils. Ein verkürztes integriertes Auslandssemester mit 18 ECTS kann ausschließlich dann angerechnet werden, wenn mit Ausnahme der Masterarbeit und dem Umfang der Auslandsanrechnung alle übrigen Studienleistungen bereits erbracht wurden. Die Bewertung des Accounting-Anteils erfolgt in diesem Fall auf Basis eines verkürzten Auslandssemesters mit 24 ECTS.

### Wahlpflichtveranstaltungen

Beim integrierten Auslandssemester werden – wie bereits dargestellt – im Regelfall keine einzelnen Veranstaltungen anerkannt, sondern ein Paket. Die Veranstaltungen erscheinen konsequenterweise auf dem Notenausdruck auch als „International Studies in Accounting: (Titel der Veranstaltung im Ausland)“. Wahlpflichtveranstaltungen

können nur dann als solche anerkannt werden, wenn Sie einer Äquivalenzprüfung im Einzelfall standhalten (s.o.: „Hinweise zur Einzelanrechnung“).

Die Anrechnung von Minor-Modulen anderer Schwerpunkte (Finance, Marketing, etc.) erfolgt unabhängig von der Anrechnung des integrierten Auslandssemesters. Sofern im Accounting-Bereich nur noch weniger als 30 ECTS zu absolvieren sind, können darüber hinaus auch Minor-Veranstaltungen in einer Einzelfallprüfung angerechnet werden.

## Änderungen im Ausland

Sollten sich während Ihres Auslandsaufenthalts Änderungen in Ihrer Kursplanung ergeben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an [Florian Droese](mailto:Florian.Droese@wiwi.uni-muenster.de) und lassen Ihre gesamten Auslandskurse erneut auf Anrechnung prüfen. Eine nachträgliche Änderung ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer entsprechenden Begründung.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Florian Droese  
0251 / 83-21213  
[Florian.droese@wiwi.uni-muenster.de](mailto:Florian.droese@wiwi.uni-muenster.de)

## Checkliste einzureichender Unterlagen

Bitte bereiten Sie für das Online-Formular folgende Unterlagen vor:

- Falls es sich nicht um eine Partnerhochschule der WWU handelt: Nachweis der Prüfung durch das IRC, ob eine Anrechnung generell möglich ist
- Übersicht, welche Kurse in Münster absolviert wurden (Leistungsnachweis)

### Kursbezogene Unterlagen:

- Nachweis über die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte im Ausland (im europäischen Ausland ECTS)
- Falls zutreffend: Umrechnung der ausländischen Leistungspunkte in ECTS (Hinweise geben etwa die "gesamte Pflichtbelastung" pro Semester an der ausländischen Hochschule oder eine offizielle Umrechnungstabelle)
- Ausführliche aktuelle Kursbeschreibung im Original als PDF (idealerweise Syllabus oder auch (tentative) course outline, week-by-week lecture scheme)
- Nachweis über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen (ggf. im Syllabus enthalten)

### Im Master BWL, Major Accounting:

Falls ein integriertes Auslandssemester absolviert wird, bitte zusätzlich:

- Nachweis über die gesamte Pflichtbelastung eines regulär Studierenden an der Zieluniversität, bzw. Darstellung, inwieweit das gewählte Programm einem vollen Semester entspricht

#### *Hinweis:*

*Dieses Dokument ist als Hilfe zu verstehen und nicht als Richtlinie. Insofern weisen wir darauf hin, dass nicht jeder mögliche Einzelfall erfasst sein kann und im Zweifelsfall die Einschätzung des Anrechnungsverantwortlichen gilt. Das vorliegende Dokument stellt insofern kein „Regelwerk“ dar, auf das man sich berufen kann.*